



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Serfaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus hat mit Beschluss vom 31.05.2021 unter Punkt 3 der Tagesordnung auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen.

§ 1 - Arten der Gebühren

Die Gemeinde Serfaus hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen weiteren Gebühr für Restmüll, Biomüll und im Recyclinghof abgegebene Wertstoffe ein.

§ 2 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen

§ 3 - Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes, sowie der Sammlung der üblicherweise in Haushalten anfallenden Problemstoffe (Problemstoffsammlung), Abfallberatung und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 in der jeweils gültigen Fassung. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeglichen.

(3) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

WO	Wohnung
WA	Wohnung/Arbeitsstätte

(4) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Die Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen.

(5) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria ist als Anhang dieser Verordnung beigefügt.

§ 4 - Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen, Wohnarbeitsstätten (WO/WA), Wohnfläche für Gemeinschaften (GE)

(1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten



(EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

- 1 Person mit gemeldeten Hauptwohnsitz = 0,75 EGW**
- 1 Person mit gemeldeten Nebenwohnsitz = 0,5 EGW**
- Keine gemeldeten Personen (Leerstand) = 0,5 EGW**

(2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

§ 5 - Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

(1) Bei folgenden Nutzungseinheiten erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (4 Nachkommastellen) entsprechen

(a) Gastgewerbe und Beherbergung (HO)

- Nächtigungen und Sitzplätze**
- pro 1000 Nächtigungen = 6 EGW**
- pro 50 Sitzplätze = 8 EGW**

Wobei Sitzplätze, die lediglich zur Bewirtung der Hausgäste (Gäste die derselbe Beherbergungsbetrieb nächtigen) dienen, nicht in die Berechnung miteinfließen.

(b) Bürofläche (BU) und Groß- und Einzelhandelsflächen (HA)

- Pro 200qm Fläche = 1 EGW**
- Flächen > 1.500 qm = 40 EGW (Pauschal)**

(c) Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen (KU)

- Pro 200qm Fläche = 0,5 EGW**
- Flächen > 1.500 qm = 20 EGW (Pauschal)**

(d) Industrie und Lagerei (IN)

- Pro 200 qm Fläche = 0,2 EGW**

(e) Landwirtschaftliche Nutzung (LA)

- Pro 1000 qm Fläche = 0,1 EGW**

Anteilige Berechnung: Beispiel: 1200 Nächtigungen ergeben 7,2 EGW

(2) Stichtag für die der Zurechnung der zugrunde gelegten Größe der Betriebsfläche bzw. Anzahl der Sitzplätze ist der 1.1. eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Jahr.

Die Gästenächtigungen des Vorjahres verstehen sich vom 1.1. bis 31.12 des der Zurechnung voran gegangenen Jahres und diese sind mit Stichtag 1.1. bekannt zu geben und gelten für das gesamte dem Stichtag nachfolgende Jahr.

§ 6 - Höhe der Grundgebühr

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt 41,82 Euro.

§ 7 - Weitere Gebühr

- (1) Als weitere Gebühren sind die verbrauchsabhängigen Abfallgebühren für den Restmüll, den Biomüll und die an den Recyclinghof angelieferten Sperrmüll und sonstigen Abfälle iSd Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes sowie die Kartengebühr für die NFC – Chip-Karte zu verstehen.



- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen.

§8 - Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für den Restmüll und Biomüll

- (1) Die Abfallmenge des Restmülls und des Biomülls ist sein Gewicht zum Zeitpunkt der Entleerung, welches durch die am Entsorgungsfahrzeug geeichte Waage ermittelt und über den am Abfallbehälter angebrachten NFC-Chip verarbeitet wird. Die Termine der Entleerungen sind gemäß der entsprechenden Abfallabfuhrordnung geregelt und werden mit 1.1. eines jeden Jahres mit Gültigkeit für dieses auf der Homepage sowie den Printmedien der Gemeinde veröffentlicht. Bei einem Ausfall des Wiegesystems wird nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorgegangen. Unterschreitet das Gewicht der abgeführten Restmüll- bzw. Biomüllmenge das Gewicht der Mindestabfuhrmenge, so wird zur Berechnung die jeweilige Mindestmüllmenge herangezogen.

a.) Restmüll:

Die weitere Gebühr beim Restmüll beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für Abfuhr, Entsorgung/Verwertung und den Altlastensanierungsbeitrag.

Folgende Sätze werden verrechnet:

Abfallgebühr für Tonnen 120/240/800/1.1.00 Lifer Fassungsvermögen

Restmüll € 0,50 je kg

b.) Bioabfall:

Die weitere Gebühr beim Bioabfall beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für Abfuhr und Verwertung des Bioabfalls.

Folgende Sätze werden verrechnet:

Abfallgebühr für 120/240 Lifer Fassungsvermögen

Bioabfall € 0,27 je kg

(2) Jahresmindestabgabemengen:

Festlegung die Mindestabgabemenge gemäß nachstehenden EGW Berechnungen:

- für Restmüll **26 kg pro EGW**
- für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle **52 kg pro EGW**

(3) Folgende Abfälle werden im Recyclinghof kostenpflichtig angenommen:

- Baurestmassen
- Reifen mit Felgen
- Reifen ohne Felgen
- Sperrmüll
- Streusalz

§ 9 - Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühr für Restmüll und Biomüll

(1) Die Grundgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fälligen weiteren Gebühren werden aufgrund der Summe an Abfallmengen der jeweiligen Gewichte ermittelt und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresrechnung festgesetzt.

(3) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Im Recyclinghof der Gemeinde anfallende Gebühren und Entgelte werden sofort in die Finanzbuchhaltung übermittelt und zur Zahlung fällig.



§ 10 - Höhe der Gebühr für die Müllkarte

Für die Abrechnung seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten NFC Karte für die Anlieferung von, Sperrmüll oder sonstigen Abfall an den Recyclinghof wird eine Gebühr von € 3,00 für jede Karte festgesetzt. Jede Müllkarte wird zu einer Person (in der Regel Eigentümer oder Zustellbevollmächtigter einer Liegenschaft) hinterlegt. Diese Person ist Gebührenschuldner und haftet dafür, dass die Karte nicht missbräuchlich verwendet wird. Für die Weitergabe der Karte an Andere, zum Beispiel Mieter, haftet diese Person. Geht eine Müllkarte in Verlust muss dieser Verlust umgehend gemeldet werden.

§ 11 - Höhe der Gebühr für Abfalltonnen

Preise für im Gemeindeamt erhältliche Restmülltonnen und Biomülltonnen:

Restmülltonne 120 / 240 Liter inkl. TAG-Datenträger	€ 65,45
Restmülltonne 800 / 1100 Liter inkl. TAG-Datenträger	€ 259,09
Biomülltonnen 120 / 240 Liter inkl. TAG-Datenträger	€ 65,45

§ 12 - Gebührenschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 13 Tiroler Abgabengesetzes.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, Gebührenschuldner ist die hinter einer Müllkarte hinterlegte Person, soweit dieser dazu berechtigt ist.

(5) Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerkes auf fremdem Boden sind Gesamtschuldner und haften zur ungeteilten Hand.

§ 13 – Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) nicht enthalten.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung mit Gemeinderatsbeschluss vom 1994-12-21 / Zahl 004-3-14/94 außer Kraft.

Serfaus, am 3. Juni 2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Paul Greiter





Anhang 1

Nutzungseinheiten:

- [WO] Wohnung
- [WA] Wohnung / Arbeitsstätte
- [GE] Wohnfläche für Gemeinschaften
- [HO] Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
- [BU] Büroflächen
- [HA] Groß- und Einzelhandelsflächen
- [VE] Verkehr und Nachrichtenwesen
- [IN] Industrie und Lagerei
- [KU] Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
- [LA] Landwirtschaftliche Nutzung
- [GA] Privatgarage
- [KI] Kirche, sonstige Sakralbauten
- [PS] Pseudobaulichkeit (Zelte, Wohnwägen,...)
- [SO] sonstiges Bauwerk
- [DG] Dachbodenfläche
- [KE] Kellerfläche
- [VS] Verkehrsflächen
- [GV] gemeinschaftliche Nutzflächen (Saune, Partyraum, etc.)

angeschlagen am: 03. Juni 2021

abgenommen am: *24.6.2021*